

Vorlage Nr. VI/ 41/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Im Kohlenmoor ab der Kreuzung zu Weg 72

A Problem

Gemäß § 5 VI BremLStrG gilt die Straße Im Kohlenmoor auf seiner gesamten Länge als gewidmet. Nach dem Bau der Poristraße hat der nördlichste Teil der Straße seine Verkehrsbedeutung eingebüßt. Anlieger sind dort nicht vorhanden. Darüber hinaus liegt ein öffentliches Interesse zur Aufhebung vor: Als Kompensationsmaßnahme für den B-Plan 458 (Seilerstraße) soll das nicht mehr genutzte Teilstück des Weges entsiegelt werden.

B Lösung

Das von der Kompensationsmaßnahme betroffene Teilstück des Weges Im Kohlenmoor wird entwidmet. Der Umfang des zu entwidmenden Bereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Die Entwidmung ist durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) auszusprechen. Sie ist durch ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen. Da ausschließlich eine Teilstrecke unwesentlicher Bedeutung entwidmet werden soll, wird gemäß § 7 Abs. 3 BremLStrG auf eine Bekanntmachung der Absicht zur Entwidmung verzichtet.

C Alternativen

Keine, die zielführend erscheinen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung. Für personalwirtschaftliche oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen gibt es keine Anhaltspunkte. Die Belange des Sports, von Menschen mit Behinderung oder von ausländischen Mitbürger/innen sind nicht betroffen. Der Stadtteil Surheide ist aufgrund der Lage räumlich betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Einleitung des Entwidmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung von Seestadt Immobilien. Das Amt für Straßen- und Brückenbau hat dem Verfahren zugestimmt. Die Stadtteilkonferenz Surheide wird über die Entwidmung in Kenntnis gesetzt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Entwidmung wird als amtliche Bekanntmachung in der Nordsee-Zeitung und im Internet veröffentlicht. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Das im anliegenden Lageplan vom 01.10.2024 gekennzeichnete Teilstück des Weges Im Kohlenmoor wird gemäß § 7 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem GBl. S 341) entwidmet. Von der Bekanntmachung der Absicht der Entwidmung wird gemäß § 7 Abs. 3 BremLStrG abgesehen. Die Entwidmung wird gemäß §§ 7 Abs. 2, 6 Abs. 4 BremLStrG als Allgemeinverfügung ortsüblich bekanntgemacht. Der Lageplan vom 01.10.2024 ist Bestandteil des Verfahrens.“

gez.
Bernd Schomaker
Stadtrat

Anlagen: Lageplan vom 01.10.2024